



Kurzinformation zu den geltenden baumschützenden Satzungen der Landkreisgemeinden

(Stand 14.09.2012)

Gräfelfing	Festsetzung in den Bebauungsplänen	Bäume, vor allem Eichen, Linden, Ahorn, Ulmen, Eschen, Buchen und Waldkiefern mit einem StU ab 0,5 m sind zu erhalten.
Oberhaching	Ortsgestaltungssatzung vom 11.12.1995	11. Gestaltung der unbebauten Fläche bebauter Grundstücke 11.1 Für das Straßen- Orts- oder Landschaftsbild bedeutsamer Baumbestand auf unbebauten Flächen bebauter Grundstücke ist zu erhalten. Je 300m ² Grundstücksgröße ist mind. ein hochwüchsiger Baum zu pflanzen und zu unterhalten. Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten.
Straßlach	Ortsgestaltungssatzung vom 20.12.2011 letzte Änderung am 26.07.2012 in Kraft getreten	A.10 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke A.10.1 In Gebieten , in denen es für das Straßen- Orts- oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich ist, dürfen auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke vorhandene Bäume mit einem Stammumfang von 50 cm und größer, gemessen im 1,00 m über dem Erdboden, nicht beseitigt oder beschädigt werden. Kappungen der Baumkronen und Abgrabungen im Wurzelbereich sind unzulässig. Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. A.10.2. Es dürfen nur heimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden, vorzugsweise Obst- und Laubbäume,...

Diese Liste stellt lediglich eine Erstinformation dar und erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Der genaue Wortlaut der jeweiligen Satzung ist auf den Internet-Seiten der jeweiligen Gemeinde einzusehen.